

Samtgemeinde Elbtalaue

Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinden Damnitz, Göhrde, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf, Neu Darchau
und Zernien sowie Stadt Dannenberg (Elbe) und Stadt Hitzacker (Elbe)

Stadt
Langel
Fluß

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13, 14 DSGVO (Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen)

Kontaktdaten:

Sollten Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie bei folgenden Adressen nachfragen:

Verantwortliche Stelle i.S. von Art. 13, 14 DSGVO

SAMTGEMEINDE ELBTALAE

Der Samtgemeindebürgermeister
Herr Jürgen Meyer
Rosmarienstraße 3
29451 Dannenberg (Elbe)

05861/808-500
info@elbtalaue.de

Zuständige Stelle für die Datenverarbeitung:

Herr Rene Kern
Rosmarienstraße 3
29451 Dannenberg (Elbe)

05861/808-200
r.kern@elbtalaue.de

Datenschutzbeauftragter der Samtge- meinde Elbtalaue:

ITEBO GmbH
Herr Kim Schoen
Stüvestraße 26
49076 Osnabrück

0541 9631 – 222
Fax: 0541 9631 – 196
schoen@itebo.de
www.itebo.de

Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Samtgemeinde Elbtalaue:

Zweck der Verarbeitung: Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Die Samtgemeinde Elbtalaue und ihre Mitgliedsgemeinden dürfen gem. § 111 Abs. 7 NKomVG zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben beteiligen. Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig.

Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet grundsätzlich der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue. § 26 der KomHKVO ermöglicht den Kommunen jedoch, andere Regelungen zu treffen.

So entscheidet abweichend von § 111 Abs. 7 Satz 3 NKomVG die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 Euro. Zuwendungen nach Satz 1 müssen in dem Bericht nach § 111 Abs. 7 Satz 4 NKomVG nicht angegeben werden. Zuwendungen nach Satz 1 in Geld sind unter Angabe der Geberinnen und Geber, der Höhe und der Zwecke zu dokumentieren.

Der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue bzw. der Mitgliedsgemeinde kann dem Hauptausschuss (soweit er eingerichtet ist) die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu höchstens 2.000 Euro übertragen. Dies ist im Bereich der Samtgemeinde Elbtalaue bei ihr selbst und den Mitgliedsgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) erfolgt.

Leistet eine Geberin oder ein Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze nach § 26 Absätze 1 oder 2 KomHKVO überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendungen zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendungen.

Die Räte können sich die Entscheidung nach § 26 Absätze 2 und 3 KomHKVO für bestimmte Gruppen von Zuwendungen und im Einzelfall vorbehalten.

Die Kommunen erstellen jährlich einen Bericht, in dem die Zuwendungsgeber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersenden ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Samtgemeinde Elbtalaue und ihre Mitgliedsgemeinden müssen die für diese Aufgabe notwendigen personenbezogenen Daten verarbeiten.

Rechtsgrundlage der gesetzlichen Aufgabe:

§ 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO

Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Samtgemeinde Elbtalaue an Dritte:

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten findet an die Kommunalaufsichtsbehörde statt:

Betroffene Kategorien personenbezogener Daten

Es werden folgende personenbezogene Daten und Kategorien von Daten für vorstehende Zwecke von der Samtgemeinde Elbtalaue erhoben:

- ✓ Vorname
- ✓ Name
- ✓ Anschrift
- ✓ ggf. Telefonnummer
- ✓ ggf. E-Mail-Adresse
- ✓ Bankdaten
- ✓ Höhe der Spende, Schenkung, Zuwendung
- ✓ Zweck der Spende, Schenkung, Zuwendung

Herkunft personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Spende, Schenkung oder Zuwendung festgestellt.

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten müssen zur Verfügung gestellt werden, da die Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen sonst nicht angenommen werden können.

Von der Verarbeitung betroffene Personen

Von der Verarbeitung sind die Spenderinnen und Spender, Schenkungsgeberinnen und Schenkungsgeber sowie die Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgeber betroffen.

Dauer der Speicherung

Belege werden 10 Jahre aufbewahrt. Gleiches gilt für Spendenbescheinigungen. Die Niederschriften zu den Sitzungen der politischen Gremien, welche die Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen angenommen haben, werden als Urkunden dauerhaft aufbewahrt.

Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO

Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 15 DSGVO). In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren gemacht werden.

Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen (Art. 16 DSGVO).

Recht auf Löschung

Sie können unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

In den in Art. 18 DSGVO genannten Fällen (z.B. wenn Sie die Richtigkeit Ihrer gespeicherten Daten bestreiten) haben Sie das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Eine Verarbeitung kann trotz Einschränkung dennoch erfolgen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Recht auf Widerspruch

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, und sofern an der Verarbeitung kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall die Nutzung unserer Angebote für Sie nicht mehr möglich sein könnte.

Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover (Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511 – 120 4500, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de), Beschwerde einlegen.

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen. Sofern es gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Ablehnung mit. Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.